

und zu laden, auf dem bergherrlichen Reservate des Vor- und Erzkaufs. Die 1. Kammer ist daher dem gedachten Antrage nicht beigetreten und die Deputation schlägt auf den Grund der gegebenen Erläuterungen vor: Die 2. Kammer möge diesen Antrag weiter nicht verfolgen.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob man der Deputation beitrete, erfolgt in beiden Puncten einstimmige Bejahung.

5) Bei dem Etat der Post-Einkünfte (I. B. 13.) sind in der 1. Kammer die in den Postgesetzen noch liegenden Beschränkungen zur Sprache gebracht worden, und man hat sich dahin vereinigt: „die Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision der Postgesetze zu veranstalten, um, wo möglich, die in denselben liegenden Beschränkungen zu vermindern.“ Die Deputation hält diesen Antrag für zweckmäßig und glaubt, daß, wenn die Kammer diese Ansicht theilt, dann auch die Petitionen der Lohnkutscher zu Dresden und Leipzig, welche ihr zur anderweiten Begutachtung zurückgegeben worden sind, vor der Hand auf sich beruhen können. Es hat die Deputation in ihrem darüber bereits ertheilten schriftlichen Gutachten nachgewiesen, daß der Theil der Petition, welcher sich auf die Abgaben der Lohnkutscher bezieht, durch die neuere Gesetzgebung erledigt sei, und nur noch folgende Beschränkungen übrig wären: „das Verbot des Pferdewechsels, des Weiterbeförderns eines mit Extrapost angekommenen Reisenden binnen 48 Stunden, des Gebrauchs des Posthorns, der Mitnahme postmäßiger Pakete und Briefe, das für alles Fuhrwerk verbindliche Gebot, den ordinären und Extraposten auszuweichen, und die Verbindlichkeit zur Postassistentz mit Pferden.“ Eine gänzliche Aufhebung aller dieser Beschränkungen würde nun eines Theils das Aufgeben des Postregals zur Folge haben, andern Theils löst sich auch sofort nicht mit Gewißheit angeben, welche Beschränkungen zur gänzlichen Abstellung sich eignen und deshalb dürfte jener allgemeine Antrag zur Zeit ausreichend sein, die gedachte Petition zur Erledigung zu bringen. Am lästigsten erscheint indessen wohl die Beschränkung, daß der mit Extrapost auf einem Stationorte angekommene Reisende erst nach Verlauf von 48 Stunden von einem Lohnkutscher weiter befördert werden darf, es möchte daher vielleicht noch mehr zur Beruhigung der Petenten dienen, wenn in dem Antrage dieser Beschränkung besonders gedacht und derselbe so gefaßt würde: „die Staatsregierung zu ersuchen, eine Revision der Postgesetze zu veranstalten, um, wo möglich, die in denselben liegenden Beschränkungen, namentlich die, daß Lohnkutscher mit Extrapost angekommene Reisende erst nach Verlauf von 48 Stunden von dem Stationorte weiter befördern dürfen, zu vermindern und abzuändern.“

Referent, Secr. Richter fügt hinzu: Auf den Antrag, daß der Postzwang aufgehoben werden soll, näher einzugehen, hat die Deputation außer der Ansicht, daß sie dieß nicht für zweckmäßig halte, auch deshalb nicht thun wollen, weil bereits die verehrte Kammer bei der frühern Verhandlung den Antrag, welcher dahin ging, daß der Postzwang aufgehoben werde, nicht unterstützt hat. Die Deputation hat daher nur noch den Punct herausgehoben, auf welchen, wie es scheint, die Petenten das meiste Gewicht legen, nämlich den, daß die Lohnkutscher Reisende, die mit Extrapost angekommen sind, nicht vor 48 Stunden weiter expediren dürfen, und sie hat geglaubt, daß vielleicht hierin die Staatsregierung eine Abänderung treffen würde.

Das Präsidium fragt also: Ist die Kammer damit ein-

verstanden, daß dem Antrage der 1. Kammer und dem erwähnten Zusatz beigetreten werde? Man antwortet einstimmig mit Ja.

6) Dem Antrage der 2. Kammer bei dem Etat der Floss- und Holzhofs-Nutzungen (I. B. 16.): „daß bei Verwaltung der Holzflößen und Holzhöfe durch Verminderung der unverhältnißmäßig hohen Besoldungen der dabei angestellten Beamten, die möglichste Ersparniß eintreten möge,“ hat die erste Kammer ihre Bestimmung versagt, weil nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Finanzminister die Staatsregierung sich schon von selbst verpflichtet halte, alle thunliche Ersparnisse auch in diesem Verwaltungszweige eintreten zu lassen. Die Deputation findet ebenfalls in jener bei den Verhandlungen in der 1. Kammer noch specieller gefaßten ministeriellen Zusicherung, welche gleichsam schon als eine beifällige Antwort auf den gedachten Antrag anzusehen sein möchte, Beruhigung und schlägt deshalb vor: „die Kammer möge bei dem Antrage weiter nicht beharren.“

Refer. Secr. Richter bemerkt: Es kam in der 1. Kammer die Frage vor, ob nicht durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers in der 2. Kammer der Antrag für erledigt anzusehen sei, und es hat der Hr. Staatsminister hierauf erklärt, daß man schon in Leipzig eine Anordnung getroffen habe, wodurch dem Antrage Genüge geschehe; daher hat die Deputation geglaubt, man könne sich um so mehr beruhigen.

Abg. Hausner: Ich glaube, ich habe damals die Veranlassung zu diesem Antrage gegeben, und ich muß auch heute zu diesem Antrage stehen bleiben, und zwar darum: Ich habe bei der frühern Berathung bemerkt gemacht, daß ich glaubte, die Arbeiten der Flossbeamten seien nicht von der Wichtigkeit, daß man ihnen eine solche Besoldung gewähre, und dieß war die Veranlassung, daß alle Flossherren aus ganz Sachsen an mich schrieben, mir drohten und mich beleidigten. Ich weiß nicht, was diese Leute bewogen hat, solche Briefe an mich zu schreiben; aber ich kann deshalb um so weniger von meinem Antrage abgehen.

Staatsminister v. Beschau: Der Regierung ist davon nichts bekannt geworden, sie würde es aber auch nicht gebilligt haben; es kann in dieser Beziehung jeder Abg. äußern, was er will; das Ministerium hat auf jene Äußerung erwiedert, und damit scheint die Sache erledigt. Was den Antrag anlangt, so scheint er überflüssig zu sein; es ist nachgewiesen worden, daß da, wo eine solche Veränderung eintritt, darauf Rücksicht genommen wird. Der Meinung kann ich übrigens noch nicht beitreten, daß die Geschäfte der Flossbeamten so unwichtig seien, als damals aufgestellt worden ist. Es ist in der That ein nicht unwichtiges Geschäft, die Verflößerung vorzunehmen.

Der Präsident fragt: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden? Sie wird gegen 1 Stimme (Abg. Hausner) bejaht.

7. Wider den Etat der Chauffeegelder (I. B. 17.) hat zwar die 1. Kammer ebenfalls etwas nicht zu erinnern, jedoch für nöthig gefunden, hinsichtlich der bestehenden Sätze, weil solche als eine Abgabe zu betrachten wären, eine ausdrückliche Bewilligung auszusprechen, und ein Gleiches bei den folgenden Etats: „der Brückenzollgelder (I. B. 18.) und des Elbzolls (I. B. 19.) zu